



BRÜGGEMANN & EICHENER
KANZLEI AM JUSTIZZENTRUM

RAe Brüggemann & Eichener Habsburger Straße 114 79104 Freiburg

Deutsche Schießsport Union e.V.
Herrn Präsidenten Frank Neis
Stierweg 54
56575 Weißenthurm

Per E-Mail: f.neis@d-s-u.de
info@d-s-u.de

RA Uwe Brüggemann
RA Alexander Eichener

Habsburger Str.114
79104 Freiburg

Telefon 0761 / 2 11 69-11
Telefax 0761 / 2 11 69-69
E-Mail info@judicium.de
Internet www.judicium.de

Az.: S-Ber22DSU/sh

Datum: 10.11.2022

Rechtsgutachtliche Äußerung
zur Auslegung und Praxis des Waffengesetzes
betrifft: Umfang einer Erlaubnis zum Munitionserwerb,
Umgang mit kompatiblen Patronen

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrtes Präsidium,
lieber Frank, liebe Sportfreunde,

das Präsidium hat mich damit beauftragt, in meiner Eigenschaft als ehrenamtlicher Justitiar der Deutschen Schießsport Union, eines nach § 15 WaffG anerkannten schießsportlichen Dachverbandes, und ebenso in meiner Eigenschaft als im Gebiet des Waffenrechts spezialisierter und fachlich schwerpunktmäßig seit 20 Jahren tätiger Rechtsanwalt, eine kurzgutachtliche Rechtsprüfung vorzunehmen und eine entsprechende Äußerung zu Händen des Präsidiums zu erstellen, zur Veröffentlichung ebenso wie zur Weitergabe an Behörden oder Vereine und Schützen.

Die Grundfrage des Verbandes betrifft die Erwerbsberechtigung für Munition. Im Bereich des Schießsports (für Jäger als Inhaber eines Jahresjagdscheins gilt aufgrund der Bestimmung des § 13 Abs. 5 WaffG eine an-

dere und wesentlich weitere Regelung) wird eine Munitionserwerbserlaubnis entweder durch die waffenrechtliche Erlaubnis als solche für alle darin eingetragenen Waffen vermittelt (das ist der Fall bei der gelben Sportschützen-Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 6 WaffG für alle darin eingetragenen Waffen, kraft Gesetzes), oder ansonsten für Inhaber einer grünen zu schießsportlichen Zwecken erteilten Waffenbesitzkarte durch Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die dafür auf dem Urkundenformular vorgesehene Spalte, wo die Berechtigung zum Munitionserwerb entweder angekreuzt oder durch ein Dienstsiegel verkörpert wird. Dies ist bei den grünen Urkundenformularen deshalb notwendig, weil solche auch zu anderen Zwecken ausgestellt werden, und nicht immer automatisch mit der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe auch eine Berechtigung zum Munitionserwerb verbunden wird, so beispielsweise nicht bei Erben-Waffenbesitzkarten.

In eher seltenen Fällen haben auch Sportschützen eigene Munitionserwerbsscheine als selbständige Urkunden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG. Ein solcher wird in erster Linie dann erteilt, wenn ein Verein, der regelmäßig Mitgliedern und Gastschützen auf der Schießstätte Munition überlässt, derartige Munitionssorten erwerben können soll, um sie auf der Schießstätte weiter zu überlassen. In diesem Fall kann sich die Ausstellung eines eigenen Munitionserwerbsscheins an den Verein empfehlen, insbesondere dann wenn auch Munition verkauft wird, für welche keine eigenen Vereinswaffen vorhanden wären.

Eine Verständnisschwierigkeit ist nun offenbar aus folgendem Grund aufgetreten:

In die Waffenbesitzkarte eingetragen wird zu der jeweiligen Waffe das Kaliber der größten bzw. leistungsstärksten Patrone, welche zulässig aus der Waffe verschossen werden darf. Aus vielen Waffen kann man aber mehrere unterschiedlich benannte Patronen verschießen, das wissen wir

im Verband natürlich alle. Von Seiten der Beschussämter gibt es auch als Serviceleistung Kompatibilitätstabellen.

Typische Anwendungsfälle für den Verschuss leistungsschwächerer oder kürzerer Patronen aus Waffen, die ein (in der Regel längeres) Patronenlager haben, was auch vollkommen üblich und vollkommen legal ist, sind beispielsweise die folgenden charakteristischen Beispiel:

Kurzwaffen:

- .454 Casull → .45 Long Colt
- .44 Magnum → .44 Special und .44 S&W Russian
- .44 Special → .44 S&W Russian
- 10,6 mm Reichsrevolver → 10,6 mm spanische Ordonnanz
- .357 Magnum → .38 Special, .38 Long Colt, .38 Short Colt
- .38 Long Colt → .38 Short Colt
- .38 Smith & Wesson → .38/200 British, .38 Colt New Police
- 9 x 19 mm italienisch M/38 → 9 mm Luger
- 9 mm Luger (9x19 mm) → 9 mm Glisenti
- .32 Smith & Wesson Long → .32 S&W Long WC, .32 Colt New Police, .32 Short Colt
- 7,65 mm Luger → 7,65 mm Glisenti
- 7,62 mm Tokarev → 7,63 mm Mauser (die Patronen sind trotz der unterschiedlichen Angabe tatsächlich maßgleich, die Tokarev-Patrone ist aber stärker geladen; Patronen im Kaliber 7,62 mm Tokarev sollen dagegen nicht auf Waffen im Kaliber 7,63 mm Mauser verschossen werden, da zu hoher Gasdruck).
- 7,62 mm Nagant → 7,62 mm Nagant kurz, 7,5 mm Schwedisch, 7,5 mm Schweizer Ordonnanz
- .22 lfB / long rifle → .22 long / lang, .22 short / kurz, 6 MM Flobert / 6mm Flobert ME Kurz (die beiden letztgenannten Flobert-Patronen haben tatsächlich Geschosse im passenden Kaliber .22 und nicht 6 mm, und sind

ausdrücklich dafür gedacht, auch aus Waffen des Kalibers .22 verschossen zu werden).

Im Flintenbereich:

- 12/89 → 12/76 → 12/70 → 12/67,5 → 12/65 → 12/63,5
- 16/70 → 16/67,5 → 16/65
- 20/70 → 20/65
- .410 → Kaliber 36

Büchsenkaliber:

- 8x64 S und 8 x 65 RS → 8x64 und 8x65 R
- 8x60 S und 8x60 RS → 8x60 I und 8x60 IR
- 8x57 IS und 8x57 IRS → 8x57 I und 8x57 IR

Dies ist zunächst eine bei weitem nicht erschöpfende, aber bereits recht umfangreiche Aufzählung und insbesondere im Schießsport ist es ganz und gar üblich, dass aus Waffen der Kaliber .44 Magnum und .357 Magnum tatsächlich die genannten deutlich leistungsschwächeren Patronen zum Trainings- und zum Übungsschießen verschossen werden. Lediglich im Wettkampf müssen dann die eigentlichen Magnumpatronen geschossen werden.

Die Rechtsfrage war vor über 15 Jahren einmal kurzfristig diskutiert und meines Wissens von einer westdeutschen Behörde streitig gestellt worden. Es erging dann eine Klarstellung durch eine amtliche Mitteilung des wohl örtlich zuständig gewesenen Beschussamtes Köln, welche das Obige ausgeführt hat. Diese Klarstellung bezog sich nicht nur auf die rein waffentechnischen und sicherheitsrelevanten Aspekte, sondern enthielt auch ausdrücklich den Hinweis, dass derartige schwächere Patronen stets mit einer Grund-Munitionserwerbsberechtigung zulässig erworben werden dürfen. Die Waffenbesitzkarte muss also nicht insoweit ergänzt werden,

sondern die Erlaubnis für die größere oder leistungsstärkere Patrone umfasst auch die hieraus verschießbaren geringeren Patronen.

Das Wissen um die Erlaubtheit eines derartige Munitionserwerbs mit dem entsprechenden größeren oder leistungsstärkeren Grundeintrag beschränkt sich aber nicht nur auf die Beschussämter und auf die ganz übliche Handhabungspraxis der Waffenbehörden überall in Deutschland. Es ist dies auch eigens **normativ** festgehalten und so **verbindlich geregelt** worden, also auch in einem Regelwerk welches die Verwaltungsbehörden zusätzlich bindet. Und zwar ist dies enthalten in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (VwV-WaffG) und zwar dort in der **Ziffer 10.10**. Diese Regelung der Verwaltungsvorschrift ist eindeutig und bindet alle Behörden.

Gerade für unseren Schießsportverband darf ich anfügen, dass es sehr häufig ist, dass Flintenschützen eine Flinte mit längerem Patronenlager erwerben (also 12/89 und 12/76), dann im Training aber häufig Munition im Kaliber 12/70 oder 12/67,5 verschießen. Das ist ganz üblich und auch sportlich zulässig. Zum Teil gibt es schießsportliche Verbände, welche ein entsprechendes Schrothöchstgewicht festlegen, oder eine maximale Hülsenlänge. Es kann also sein, je nach Verband, dass eine Flinte im Kaliber 12/89 in einem Wettkampf nur mit Patronen des Kalibers 12/70 geschossen werden dürfte. Das heißt aber nicht, dass der entsprechende Schütze nicht aus anderen Gründen oder dort, wo dies zum Training zulässig ist, die eigentlich leistungsstärkere Munition verwenden dürfte.

Zu den beiden bekannten Anwendungsgebieten von Revolverpatronen hatte ich mich vorangehend bereits geäußert. Eine Klarstellung der Verwendbarkeit von kürzeren Hülsen in Patronenlagern für die Randfeuerpatrone .22 lr/lfb, mit Erwähnung der ausdrücklichen Zulässigkeit der Verwendung auch von Munition .22 lang und .22 kurz, ist im Rahmen der Überarbeitung und Ergänzung unseres DSU-Sporthandbuchs ebenfalls in

Arbeit: nicht aus waffenrechtlichen Gründen, sondern damit die sportlich zulässige Verwendbarkeit für die Kampfrichter klargestellt wird. In den Magnum-Revolverdisziplinen muss dagegen auch Magnum-Munition verschossen werden, da die Bewältigung des Rückstoßes und des Hochschlags mit zur sportlichen Herausforderung gerade dieser Kalibergruppen gehört.

Für den Fall, dass einzelne Waffenbehörden eine unrichtige Rechtsauffassung vertreten, wird angeraten, auf die Vorschrift der Ziffer 10.10 in der Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz hinzuweisen und gegebenenfalls die vorgesetzte Fachaufsichtsbehörde einzuschalten. Falls dies nicht zum Erfolg führt, sollte auf jeden Fall eine verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage erhoben werden. Diese kann in einem solchen Fall sehr schnell abgeschlossen werden, sei es durch einen Gerichtsbescheid oder durch eine Einzelrichter-Entscheidung jeweils ohne mündliche Verhandlung. Ein Feststellungsinteresse liegt hier wg. der Drohung strafrechtlicher Verfolgung und waffenrechtlicher Konsequenzen ganz offenkundig vor.

Für weitere rechtliche Auskünfte stehe ich dem Präsidium, aber auch den Vereinen und Schützen der DSU gerne im Rahmen meiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Justitiar zur Verfügung, ebenso natürlich auch als Anwalt für eine etwaige (aber hier nicht zu wünschende und eigentlich auch nicht erforderliche) Prozessführung.

Mit freundlichen Grüßen und mit Gut Schuss,



Alexander Eichener

- Rechtsanwalt –
- Justitiar und Unionsrat der DSU -